



## **Nähe und Distanz: Umsetzung der Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» (5. Auflage, März 2022)** Ausführungsbestimmungen

### **Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz**

Die Schweizer Bischofskonferenz und die Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz haben ihre Richtlinien «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» in vierter Auflage verschärft und per 1. März 2019 in Kraft gesetzt. Den Volltext der Richtlinien finden Sie [hier](#).

Diese Richtlinien bestimmen, dass Personen, die mit einer Missio canonica im kirchlichen Dienst tätig sind oder sein werden, einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug vorweisen müssen. Weiter haben Ordinarien (Bischof, Generalvikar, Bischofsvikare) bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff, den der Staat vom Amtes wegen verfolgen muss (Offizialdelikt), ausnahmslos die Pflicht, auch gegen den Willen des Opfers eine Strafanzeige zu erstatten.

### **Konzept Intervention und Prävention Bistum Basel (Schutzkonzept)**

Der Bischof von Basel schaffte in Zusammenarbeit mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften auf der Basis der obenerwähnten Richtlinien der Schweiz. Bischofskonferenz mit dem Konzept Intervention und Prävention (Schutzkonzept), welches per 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, eine weitere wirksame Grundlage zur Bekämpfung sexueller Übergriffe ([Link](#)).

Da es sich um zwei Grundlagentexte im Bereich der Prävention und Intervention handelt, sind diese beiden Dokumente bei Eintritt sorgfältig durchzulesen und die entsprechende Erklärung unterschrieben der Abteilung Personal des Bistums Basel zuzustellen. Damit weiss der Bischof, dass jede Person im kirchlichen Dienst des Bistums Basel die Richtlinien und das Konzept Intervention und Prävention (Schutzkonzept) kennt. Mit der Unterschrift erklärt die unterzeichnende Person, dass sie die Richtlinien und das Schutzkonzept einhalten will.

### **Offenlegung Strafregisterauszüge: Privatauszug und Sonderprivatauszug**

- a) Von einer neu ins Bistum Basel eintretenden Person wird – vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrags und der Erteilung der Missio canonica – sowohl ein Privatauszug als auch ein Sonderprivatauszug verlangt. Nach erfolgter schriftlicher Einverständniserklärung ([Link](#)) werden diese zwei Dokumente mit Blick auf die Transparenz an die zuständige Anstellungsbehörde weitergeleitet. Bei Personen der Berufseinführung und jenen im Vorjahr sowie bei Studierenden des RPI werden diese Auszüge aus dem Strafregister durch den Regens eingefordert, bei allen übrigen Personen durch die Abteilung Personal des Bistums Basel. Bei Priestern oder Ordensangehörigen aus Ländern, in denen diese Dokumente durch die staatlichen Behörden nicht zur Verfügung gestellt werden, beglaubigt der Heimatbischof oder der Ordensobere, dass keinerlei Verfehlungen im Bereich von Nähe und Distanz bekannt sind, durch eine Unbedenklichkeitserklärung.
- b) Für alle Personen, die heute bereits mit einer Missio canonica beauftragt sind, verfügt Bischof Felix Gmür, dass sie der Abteilung Personal des Bistums Basel bis spätestens am 30. September 2022 einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug einzureichen haben. Ebenfalls erteilen sie ihr schriftliches Einverständnis, dass diese zwei Auszüge durch den Bischof an die zuständige Anstellungsbehörde weitergeleitet werden dürfen. Das konkrete Vorgehen ist im angehängten Merkblatt ausgeführt ([Link](#)).

## **Intervention: Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Übergriff**

Um möglichen Opfern gerecht zu werden, mutmassliche sexuelle Übergriffe zu ahnden, niemanden vorzuverurteilen sowie ein objektives und vom Bistum Basel unabhängiges Verfahren zu garantieren, besteht seit längerem ein standardisiertes Vorgehen bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff, welches sich durch die Verschärfung der Richtlinien der SBK nicht ändert. Die Details sind unter diesem [Link](#) enthalten.

Wie bisher können Opfer, Mitwissende/Vertrauenspersonen und Zeugen direkt bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten, Täter eine Selbstanzeige. Dies gilt auch für Anstellungsbehörden, wenn Mitarbeitende in mutmassliche sexuelle Übergriffe involviert sind.

Bei jedem mutmasslichen sexuellen Übergriff gilt für alle Beteiligten (Opfer, Zeuge, Vertrauensperson, Täter), Ruhe zu bewahren. Erste Anlaufstelle sind für die Opfer die staatlichen [Opferberatungsstellen](#) oder die [Beratungspersonen](#) des Bistums Basel.

### a) Informelles Verfahren (vertrauliche Beratung, Entscheidungsfreiheit bleibt bei der ratsuchenden Person)

Die Opferberatungsstellen handeln nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der ratsuchenden Person. Ob eine staatliche und/oder kirchliche Strafuntersuchung gegen einen mutmasslichen Täter oder eine mutmassliche Täterin eingeleitet wird, obliegt alleine der Entscheidung der ratsuchenden Person.

### b) Formelles Verfahren (Entscheidungsfreiheit wird abgegeben)

Wendet sich eine ratsuchende Person an eine Beratungsperson des Bistums Basel, wird ihr die Beratungsperson zu Beginn des Gespräches mitteilen, dass jeder sexuelle Übergriff durch eine beschuldigte Person, die im kirchlichen Dienst steht oder stand, der Koordinationsperson zur Weiterbearbeitung gemeldet werden muss.

Meldungen von mutmasslichen sexuellen Übergriffen, bei denen der Täter/die Täterin mit einer Missio canonica ernannt/beauftragt ist, erfolgen in jedem Fall an die unabhängige externe Koordinationsperson. Sie ist offizielle Meldestelle des Bistums Basel und steht Opfern, Zeugen, Vertrauenspersonen und Tätern zur Verfügung. Die Koordinationsperson zieht nach der Meldung die zuständigen Verantwortungsträger und Fachpersonen in ein Interventionsteam ein und koordiniert straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Steht der Vorwurf eines Officialdelikts im Raum, fordert sie den Ordinarius auf, auch ohne Einverständnis des Opfers eine Strafanzeige zu erstatten. Opfer können sich auch wie bisher direkt beim Bischof melden. Der Bischof weist diese zur weiteren Bearbeitung des mutmasslichen sexuellen Übergriffs an die Koordinationsperson weiter.

Bei Meldungen an die Koordinationsperson, den Bischof und an die Polizei geben die anfragenden Personen ihre Entscheidungsbefugnis ab; d.h. der gemeldete Fall ist offiziell und wird unabhängig von der meldenden Person in Anwendung der SBK-Richtlinien sowie der staatlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht weiterverfolgt.

### c) Kosten Beratungspersonen und Koordinationsperson

Die Kosten für die Beratungspersonen und der Koordinationsperson werden durch die Bischöfliche Ordinariatsstiftung getragen. Die in Punkten a) und b) genannten Dienstleistungen sind deshalb für Opfer, Mitwissende/Vertrauenspersonen, Zeugen und Beschuldigte/Täter unentgeltlich.

Fragen und Anregungen im Bereich der Prävention und Intervention können jederzeit an das Fachgremium «Gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel» via E-Mail: [personalamt@bistum-basel.ch](mailto:personalamt@bistum-basel.ch) gerichtet werden. Das [Fachgremium](#) «Gegen sexuelle Übergriffe im Bistum Basel» nimmt diese Anregungen in seine Arbeit auf.

Verantwortlich:           Abteilung Personal  
Erstveröffentlichung:    13.05.2019  
Zuletzt aktualisiert:    29.04.2022 (5. Auflage)